

die auf Schwerpunkte ausgerichtete Kassationstätigkeit des Obersten Gerichts haben im Zusammenhang mit der zielgerichteten Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte und der Direktoren der Kreisgerichte dazu geführt, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit effektiver in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen durchgesetzt worden sind. Es zeigt sich größere Sicherheit in der rechtlichen Beurteilung und mehr Konsequenz, Differenziertheit und Stabilität bei der Strafzumessung.

- Bei schweren Angriffen gegen das sozialistische Eigentum wird grundsätzlich mit der notwendigen Konsequenz reagiert. Es gibt jedoch einzelne Fälle, in denen die Strafen im Rahmen des § 162 StGB nicht entsprechend der Tatschwere festgesetzt worden sind, sowie weitere Fälle, bei denen die Anwendung des § 64 Abs. 3 StGB bis zur Ausschöpfung der danach möglichen Höchststrafe von 15 Jahren erforderlich gewesen wäre.
- Gegen hartnäckige Rückfalltäter werden strenge Maßnahmen ausgesprochen. Die Strafmilderung des § 62 Abs. 3 StGB wird in diesen Fällen grundsätzlich nicht angewandt, und die nur zeitweilig gezeigte persönliche Bereitschaft zum gesellschaftsgemäßen Verhalten wird nicht überbetont.
- Die Grundsätze der Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere der Abgrenzung zwischen Strafen mit und ohne Freiheitsentzug, werden zunehmend besser verstanden. Es wird das Bemühen deutlich, die Tatschwere allseitig einzuschätzen und nicht einzelne Kriterien für die Strafzumessung isoliert zu betrachten und überzubewerten.
- Die Verurteilungen auf Bewährung werden wirksamer ausgestaltet, insbesondere im Hinblick auf den Ausspruch von Zusatzgeldstrafen, die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz und zur Wiedergutmachung des Schadens. Es werden auch Anstrengungen unternommen, um eine sachbezogene und differenzierte Mitwirkung der Werktätigen zu gewährleisten.
- Insgesamt werden die Verfahren zügiger, konzentrierter und wirksamer durchgeführt.

Bei der Durchsetzung der 8. Plenartagung sind vor allem folgende Probleme aufgetreten:

1. Die Gerichte gehen richtig davon aus, daß eine *schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums* durch Diebstahl oder Betrug i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB grundsätzlich dann vorliegt, wenn der durch die Straftat verursachte Schaden 10 000 M übersteigt und die Straftat im wesentlichen mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung begangen wurde.

Bei Schäden zwischen 7 000 und 10 000 M haben die Gerichte zutreffend eine schwere Schädigung auch bei Schäden unter 10 000 M bejaht, wenn weitere materielle Auswirkungen Vorlagen. Weitere materielle Auswirkungen der Tat sind solche, die — mit der Straftat in unmittelbarem Zusammenhang stehend und vom Vorsatz des Täters umfaßt — über den durch die Straftat verursachten Schaden hinausgehen und ebenfalls das sozialistische Eigentum beeinträchtigen, und zwar z. B.

- Auswirkungen, die bei der unmittelbaren Ausführung der Eigentumsstraftat durch Beschädigung oder Zerstörung von Sicherungsanlagen, Mobilien und anderen Gegenständen entstehen und
- Auswirkungen, die durch die erforderliche Wiederbeschaffung der entwendeten Gegenstände verursacht werden.

Hierzu gehören also weder negative Persönlichkeitsmomente noch ideelle Auswirkungen oder solche, die nicht

das sozialistische Eigentum, sondern z. B. die materielle Interessiertheit des Kollektivs (Verlust von Prämien) betreffen oder zu Leitungsentscheidungen hinsichtlich der Arbeitsorganisation oder der Warenbereitstellung (Sortimentsänderungen) führen. Solche Auswirkungen können, wenn sie von der Schuld des Täters erfaßt sind, bei der Strafzumessung im Rahmen des verletzten Tatbestands Berücksichtigung finden.

Hat der Täter durch die Eigentumsstraftat zugleich Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen bzw. außer Betrieb gesetzt, so ist zu prüfen, ob tateinheitlich die Bestimmungen über die Wirtschaftsschädigung (§ 166 StGB) verletzt worden sind. Ist dies der Fall und wurde durch die Tat vorsätzlich eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft verursacht, so kann eine Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren nach § 166 StGB ausgesprochen werden.

2. Der Tatbestand der *schweren Schädigung sozialistischen Eigentums* gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB kann durch mehrere — auch eine Vielzahl — *Diebstahls- oder Betrugshandlungen* verwirklicht werden, die in ihrer Gesamtheit eine schwere Schädigung ergeben. Erstrecken sich die Handlungen jedoch über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren, so ist zu prüfen, ob die länger als fünf Jahre zurückliegenden einzelnen Diebstahls- oder Betrugshandlungen zusammengenommen eine schwere Schädigung der jeweiligen Eigentumsart ergeben. Nur wenn dies der Fall ist, kann eine Bestrafung erfolgen, vorausgesetzt, daß die Handlungen nicht länger zurückliegen als die in § 82 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 StGB bezeichneten Fristen der Strafverfolgungsverjährung.

Stellt sich heraus, daß die länger als fünf Jahre zurückliegenden einzelnen Diebstahls- oder Betrugshandlungen zusammengenommen keine schwere Schädigung der jeweiligen Eigentumsart ergeben, so kommt die für Vergehen geltende Frist der Strafverfolgungsverjährung von fünf Jahren zum Zuge (§ 82 Abs. 1 Ziff. 2 StGB), es sei denn, daß diese Handlungen insgesamt oder einzelne dieser Handlungen bereits aus anderen rechtlichen Gründen als Verbrechen zu beurteilen sind. Nur dann gilt für diese Handlungen die Verjährungsfrist nach § 82 Abs. 1 Ziff. 4 StGB (vgl. OG, Urteil vom 6. Juni 1974 - 2 Zst 20/74 - NJ 1974 S. 471).

Entgegen der z. T. vertretenen Auffassung (NJ 1974 S. 175 und S. 236) ist die Wiedereinführung des Instituts des Fortsetzungszusammenhangs zum wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über die mehrfache Gesetzesverletzung sind mit dem Strafgesetzbuch der DDR neu gefaßt worden. Ein wesentlicher Gesichtspunkt besteht darin, daß das Gericht eine Hauptstrafe auszusprechen hat, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen ist. Somit ist eines der Hauptprobleme, das auf der Grundlage des alten StGB zur Einführung des Fortsetzungszusammenhangs geführt hatte (mit dem Institut des Fortsetzungszusammenhangs wurde der Ausspruch vieler Einzelstrafen vermieden), durch das Gesetz gelöst worden.

3. In den Verfahren, in denen mehrere Täter gemeinschaftlich das sozialistische Eigentum angegriffen haben, ergeben sich Anzeichen für eine teilweise nicht genügend differenzierte Strafzumessung. Ausgangspunkt hierfür sind Unklarheiten, wann das Zusammenwirken mehrerer Täter als *Gruppenstraftat* zu beurteilen ist.

Für die Erfüllung des Tatbestands des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die Ausnutzung beruflicher Tätigkeit oder das Ziel, wiederholt Straftaten zu begehen, ist der Grund des Zusammenschlusses und objektiviert sich in der Tatausführung.